

**Landkreis Jerichower Land**  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land  
über die Durchführung einer Online-Konsultation für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung eines  
Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur  
Herstellung einer Oberflächenabdichtung, Erhöhung des Deponievolumens sowie Errichtung  
und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper in der Gemarkung  
Reesen.**

Die Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in, Grabower Landstraße 81, in 39288 Burg hat einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) zur

wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1

in der Gemeinde Burg, Gemarkung Reesen beantragt (Az.: 75-13-2022-71439).

Gemarkung: Reesen Flur: 2  
Flurstücke: 205/2, 235/1, 235/2, 10000, 10001, 10004, 10006, 10008, 10010, 10012, 10014

Gemarkung: Reesen Flur: 3  
Flurstücke: 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/2, 114/3, 120/2, 120/3, 124/2, 124/3, 128/1, 133, 134, 393/129, 10071, 10074, 10087, 10089, 10091, 10092, 10093, 10094, 10095, 10096, 10097, 10098, 10099, 10100, 10101, 10102, 10103, 10104, 10105

Gegenstand der geplanten Änderung ist Erhöhung des Abfallablagerungsvolumens um ca. 1,2 Millionen Kubikmeter (entspricht ca. 2,17 Millionen Tonnen) auf insgesamt ca. 5,7 Millionen Kubikmeter einschließlich Deponieerhöhung um 10 m auf ca. 40,6 m Höhe ab Geländeoberkante und Veränderung der Böschungsneigung von 1:3 auf 1:2,3, die Herstellung einer Oberflächenabdichtung (OFAD-System) sowie die Änderung der Nachnutzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper.

Das Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG. Ferner besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung zur Auslegung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht. Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Auslegung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Volksstimme am 22. Dezember 2023 und am 23. Dezember 2023 im Generalanzeiger Jerichower Land.

Die vorgelegten das Vorhaben betreffenden UVP-entscheidungserheblichen Unterlagen konnten in dem Zeitraum vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 14. Februar 2024 an den bekanntgegebenen Standorten eingesehen werden. Zusätzlich waren die das Vorhaben betreffenden UVP-entscheidungserheblichen Unterlagen auf dem zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen <https://www.uvp-verbund.de/portal> veröffentlicht worden.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 14. März 2024 wurde gemäß § 21 Absatz 2 UVPG eine Einwendung gegen die Umweltverträglichkeitsprüfung erhoben.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass statt eines Erörterungstermins ersatzweise die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) durchgeführt wird.

Im Rahmen der Online-Konsultation wird dem Einwender die Erwiderung des Vorhabenträgers auf die vorgebrachte Einwendung zugänglich gemacht. Dies erfolgt durch individuelle Benachrichtigung durch die Genehmigungsbehörde.

Der Einwender hat die Gelegenheit, sich zu der Erwiderung des Vorhabenträgers bis einschließlich **Dienstag, den 28. Mai 2024** schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde zu äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Genehmigungsbehörde die fristgerechte Einwendung prüfen und über diese entscheiden.
- Die Einwendungsfrist ist am 14. März 2024 um 24:00 Uhr abgelaufen. Alle erst danach bei der Genehmigungsbehörde eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr berücksichtigt werden.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet und die Genehmigungsbehörde wird eine Entscheidung treffen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, entsprechend § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Genthin, den 22. April 2024

In Vertretung

Dreßler